

# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



56. Jahrgang

20. Ausgabe

20. Oktober 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation finden die regelmäßigen persönlichen Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in bis auf Weiteres nicht in gewohnter Form statt. Sie sind jedoch telefonisch erreichbar, ggf. sind auch Terminvereinbarungen möglich:

## Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
<b>Amt</b> Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
<b>Dänischenhagen</b> Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
<b>Noer</b> Frau Bürgermeisterin Mues		043 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
<b>Schwedeneck</b> Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden ersten Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	0152 / 29 05 34 78 (auch außerhalb der Sprechstunde)
<b>Strande</b> Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	043 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.

## Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

## Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen  
Verantwortlich für Vereinsnachrichten:  
Die Vereinsvorsitzenden  
Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

## So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00–12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

## Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmbh.de

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

## Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 23. Oktober 2020, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 3. November 2020

## Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 15 Kirchen, Vereine und Verbände
- 19 Anzeigen

## Nicht vergessen: Stand des Außen- bzw. Nebenwasserzählers mitteilen

Alle Eigentümer, die auf ihrem Grundstück einen geeichten Nebenwasserzähler für die Gartenbewässerung o.ä. installiert haben, werden gebeten, den **Zählerstand** auf dem unteren Ablesevordruck

**bis zum 30.11.2020**

unter Angabe des **Ableседатums**, der **Nummer des Nebenwasserzählers** sowie der **Steuer-**  
**nummer** (siehe letzter Schmutzwasserbescheid) **schriftlich** mitzuteilen:

per Post an: Amt Dänischenhagen  
– Steueramt –  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen

per Fax an: 04349 / 809 -925 oder -960

per Mail an: [steueramt@amt-daenischenhagen.de](mailto:steueramt@amt-daenischenhagen.de) oder

per Online-Formular über die Homepage [www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)  
**Verwaltung → Online-Formulare → Nebenzählermeldung**

Telefonische Mitteilungen des Zählerstandes können **nicht** angenommen werden!

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass der Zählerstand – **auch bei keinem Verbrauch – jährlich** mitzuteilen ist. Ansonsten kann die gemeldete Wassermenge gemäß § 13 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde nicht bzw. nicht in voller Höhe berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Steueramt

---

## Ablesung Nebenwasserzähler 2020

**Steuernummer:** \_\_\_\_\_  
(siehe Schmutzwasserbescheid)

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**PLZ, Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Betroffenes Grundstück:** \_\_\_\_\_  
(falls abweichend von o.g. Adresse)

**Ableседatum:** \_\_\_\_\_

**Nummer des Zählers:** \_\_\_\_\_

**Zählerstand** (ohne Nachkommastellen): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Abfuhrtermine der AWR Rendsburg-Eckernförde: Grünabfall

Gemeinde:	Datum:
Dänischenhagen	26.10.2020
Noer	26.10.2020
Schwedeneck	26.10.2020
Strande	26.10.2020

Der Grünabfall wird direkt am Haus auf dem Bürgersteig abgeholt.  
Weiterführende Informationen bitte direkt bei der AWR, Tel. 04331 - 34 51 23 erfragen.



### Vorankündigung

Die nächste Sitzung des **Umwelt-, Bau- und Abwasserausschusses Dänischenhagen** findet am **05.11.2020 um 19:00 Uhr** statt.

Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Ab 27.10.2020 ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen ([www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)) einzusehen.



## Gemeinde Dänischenhagen

### Achtung – Änderung / Klarstellung der Vorfahrtregelung in den Straßen

#### Tentenbrook / Goosdiek, Schulstraße / Spechtwinkel, Schulstraße / Schwalbenweg



Nach der Straßenverkehrsordnung ist ein Verkehrsteilnehmer beim Verlassen eines verkehrsberuhigten Bereiches immer **wartepflichtig**.

Die **Verkehrsbehörde** des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat daher angeordnet, dass die verkehrsberuhigten Bereiche in den Straßen Goosdiek, Schwalbenweg und Spechtwinkel beim Verlassen ein Verkehrszeichen „Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches“ erhalten und vorhandene Zone-30-Schilder dort entfallen.

Wichtig ist dabei, dass der verkehrsberuhigte Bereich nicht an diesen Verkehrszeichen, sondern erst an der Einmündung der nächsten Straße endet.

Dabei kann das Verkehrszeichen „verkehrsberuhigter Bereich“ bis zu 30 Meter von der Einmündung entfernt stehen und trotzdem gilt die **Wartepflicht** für den aus dem verkehrsberuhigten Bereich Kommenden.

Kurz gesagt:

**Alle Verkehrsteilnehmer, die den verkehrsberuhigten Bereich verlassen, sind wartepflichtig.**

**Dies gilt sowohl beim Goosdiek in Richtung Tentenbrook, als auch beim Schwalbenweg und beim Spechtwinkel in Richtung Schulstraße.**

Weiterer Hinweis:

**Der parallel zur Schulstraße verlaufende gemeinsame Geh- und Radweg wird an den Stellen, an denen dieser den Schwalbenweg und den Spechtwinkel kreuzt, mit einem Schild „Vorfahrt gewähren“ ausgestattet. Dies dient zur Verdeutlichung, dass Radfahrer an diesen Stellen wartepflichtig sind.**

Gemeinde Dänischenhagen  
Der Bürgermeister  
*Horst Mattig*



Am **03.11.2020 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

**Gremium**      **Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales Noer**  
**Ort**              **Sportheim in Lindhöft, Alte Dorfstraße 4, 24214 Lindhöft**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 01.09.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
6. Anpassung des Bedarfsplanes der Ev. Kita Krusendorf zum 01.01.2021
7. Vertragsangelegenheiten
  - Nutzungs- und Finanzierungsvertrag mit der kommunalen Kindertagesstätte Osdorf
  - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Osdorf
  - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Krusendorf
8. Antrag der Kirchengemeinde Krusendorf auf Überleitung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Krusendorf an das Zentrum für kirchliche Dienste in Rendsburg
9. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

#### **Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil**

10. Verwendung der Spende Laur

### **Gebührensatzung der Gemeinde Noer über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

## § 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

## § 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

Es werden Gebühren erhoben

### Betrag in Euro netto/Stunde

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Gestellung von Personal         |         |
| 1.1 je Person der gemeindlichen Feuerwehr  | 29,58 € |
| 1.2 je Person der Amtswehr                 | 26,70 € |
| 2. für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen |         |
| 2.1 Löschfahrzeug (LF 8/6)                 | 22,11 € |
| 2.2 Einsatzleitwagen der Amtswehr          | 21,16 € |
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
  - (3) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
  - (4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
  - (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

## § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

## § 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
  - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
  - c. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

**§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten  
(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung  
– DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz  
zum Schutz personenbezogener Daten –  
Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 LDSG in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind:
  - a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt;
  - b. KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
  - c. bei Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämtern oder Luftfahrtbehörden vorhanden sind;
  - d. die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührensuld/des Kostenerstattungsanspruches.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben

werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauamt des Amtes Dänischenhagen, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafentämter sowie die Luftverkehrsbehörden.

- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.
- (5) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

**§ 9 Haftung und Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Noer, 20.10.2020

Gemeinde Noer  
Die Bürgermeisterin



## Schwedeneck

Am 03.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

**Gremium**      **Sozialausschuss Schwedeneck**  
**Ort**              **Turnhalle an der Grundschule**  
                      **Surendorf, An der Schule 11,**  
                      **24229 Schwedeneck**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 12.08.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Bericht des STS
6. Antrag vom Surendorfer TS - Sporthalle Surendorf, Einbau von elektrischen Handballtoren
7. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
8. Anpassung des Bedarfsplanes der Ev. Kita Krusendorf zum 01.01.2021
9. Vertragsangelegenheiten
  - Finanzierungsvereinbarung DRK Kindertagesstätte Surendorf
  - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Krusendorf
10. Seniorenweihnachtsfeier
  - weiteres Vorgehen
11. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

#### Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

12. Vertragsangelegenheit
13. Vertragsangelegenheit
14. Sachstand Friedhofsangelegenheiten

### Vorankündigung

Am 09.11.2020 werden voraussichtlich Sondersitzungen des Touristik-, Bau-, Finanzausschusses und der Gemeindevertretung stattfinden.

Die Tagesordnungen und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen ([www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)) einzusehen.

### Gebührensatzung der Gemeinde Schwedeneck über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

- (2) Bei der Brandverhütung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

**§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

**§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

Es werden Gebühren erhoben

**Betrag in Euro netto/Stunde**

- 1. für die Gestellung von Personal
  - 1.1 je Person der gemeindlichen Feuerwehr 15,15 €
  - 1.2 je Person der Amtswehr 26,70 €
- 2. für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen
  - 2.1 Löschfahrzeuge (LF 8/6) 22,46 €
  - 2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) 20,72 €
  - 2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18) 16,12 €
  - 2.4 Einsatzleitwagen der Amtswehr 21,16 €

- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

- (3) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

**§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

**§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
  - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
  - c. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.

- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

### **§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 LDSG in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind:
  - a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt;
  - b. KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
  - c. bei Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafentämtern oder Luftfahrtbehörden vorhanden sind;
  - d. die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenschuld/des Kostenerstattungsanspruches.

- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauamt des Amtes Dänischenhagen, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafentämter sowie die Luftverkehrsbehörden.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.
- (5) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 9 Haftung und Schäden**

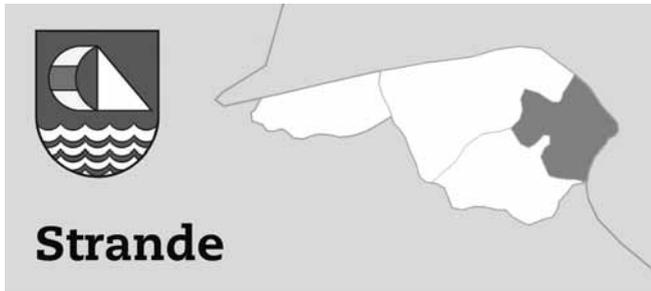
- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, 20.10.2020

Gemeinde Schwedeneck  
Der Bürgermeister



## Strande

### **Gebührensatzung der Gemeinde Strande über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

#### **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

#### **§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt. Es werden Gebühren erhoben

##### **Betrag in Euro netto/Stunde**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Gestellung von Personal         |          |
| 1.1 je Person der gemeindlichen Feuerwehr  | 21,15 €  |
| 1.2 je Person der Amtswehr                 | 26,70 €  |
| 2. für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen |          |
| 2.1 Löschfahrzeug (LF 20)                  | 35,27 €  |
| 2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)        | 21,81 €  |
| 2.3 Einsatzleitwagen der Amtswehr          | 21,16 €. |
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
  - (3) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

- (4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
  - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
  - c. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### **§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

#### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 LDSG in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind:
  - a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt;
  - b. KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
  - c. bei Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämbtern oder Luftfahrtbehörden vorhanden sind;
  - d. die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenschuld/des Kostenerstattungsanspruches.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauamt des Amtes Dänischenhagen, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafenämbter sowie die Luftverkehrsbehörden.

- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.
- (5) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

### § 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner haben die Gemeinde (Feuer-

wehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, 20.10.2020

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister



**Gemeinde  
Strande**



# Für Strander Senioren:

## Einladung zum Spielenachmittag am 05. November 2020

Liebe ältere Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger,



zum letzten Mal in diesem Jahr: der Senioren-Spielenachmittag im November 2020. Es werden wieder spannende Gesellschaftsspiele, taktische Brett- oder Würfelspiele angeboten. Die fleißigen Helferinnen des DRK bieten zudem für die Teilnehmer leckeren selbstgemachten Kuchen und Kaffee an.

Genießen Sie am **Donnerstag, den 05.11.2020 ab 15:00 Uhr** gemütliche Stunden und ein fröhliches Miteinander in den Räumlichkeiten des DRK (Dänischenhagener Straße 1).

Bitte melden Sie sich bis zum 04. November 2020 im Bürgerbüro, Tel. 04349 / 290, verbindlich an.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Holger Klink**  
Bürgermeister Strande

**Jörn Clahsen**  
Sozialausschussvorsitzender

**Caroline zu Reventlow**  
DRK Ortsverein Strande



Am Sonntag, den 25. Oktober 2020 findet in Strande von 11:00-16:00 Uhr ein von Strander Bürgern initiiertes **Garagen-Flohmarkt** statt. Hierzu haben sich bisher 34 Familien angemeldet, die an 28 Standorten ihren Trödel auf Auffahrten und Garagen verkaufen. **Besucher sind angehalten, beim Betreten der Grundstücke die Mund-Nasen-Masken zu tragen und sich an die Abstands- und Hygienevorschriften zu halten.**

Die Aussteller befinden sich in folgenden Straßenbereichen mit Hausnummer:

Arp-Schnittger-Weg: (4, 46, 48a), Bocksredder: (3, 7), Bülker Weg: (20), Dänischenhagener Straße: (13a, 19b, 24, 25, 28, 40, 42), Dorfstraße: (8, 13, 39), Eichendorffstraße: (2, 20), Fritz-Reuter-Weg: (25), Gorch-Fock-Straße: (3, 5, 12, 18), Kählerkoppel: (8), Rudolf-Kinau-Weg: (6, 10), Wittenhörn: (1, 10) und Witten Land'n (6)



### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee  
Ankerplatz 1, 24159 Kiel  
Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618



#### Zu unseren Gottesdiensten laden wir herzlich ein:

##### So. 25.10. um 10 Uhr

Gottesdienst mit Pastorin Kersten

##### So. 01.11. um 10 Uhr

Gottesdienst mit Pastorin Kersten

#### Termine:

##### Sa. 24.10. um 10.30 Uhr

Kirchenkids mit Martina Marxsen

##### Fr. 30.10. um 17.30 Uhr

Mini-Gute-Nacht-Kirche mit Martina Marxsen

Zu den Gottesdiensten in unserer Kirche sind zurzeit 36 Besucher erlaubt.

Ihre Pastoren

Pastorin Dr. Schedukat

Peter Scharfenberg

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenstr. 5 - Tel. 0 43 49 / 3 36  
www.kirche-daenischenhagen.de

Wir feiern Gottesdienst bei schönem Wetter draußen vor der Kirche, bei feuchtkaltem Wetter in der Kirche. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Auswahl Ihrer Garderobe.

#### Sonntag 10 Uhr

25.10. Predigtgottesdienst P. Kanehls

31.10. **18.00 Uhr Churchnight** gestaltet  
von Jugendkreis und Pfadfindern

01.11. Predigtgottesdienst P. Kanehls

08.11. Predigtgottesdienst N. N.

15.11. Volkstrauertag u. Kranzniederlegung  
am Ehrenmal vor der Kirche P. Rincke

22.11. Ewigkeitssonntag mit Totengedenken P. Kanehls

29.11. Gottesdienst zum 1. Advent P. Kanehls

**Montag** 16.30 Uhr Pfadfinder

19.00 Uhr Kirchenchor

**Dienstag** 15.15 Uhr Kinderchor

18.00 Uhr Posaunenchor

20.00 Uhr Hauskreise

**Donnerstag** 18.00 Uhr Jugendkreis 13-16 J.

Die aktuelle Ausgabe des Wortes für unterwegs steht Ihnen als Telefonandacht unter Tel. 18 73 zur Verfügung. Einfach anrufen und anhören!

Das Kirchenbüro ist geöffnet dienstags und donnerstags von 9 – 12 Uhr. Pastor Kanehls erreichen Sie unter 0 43 49 – 3 36.



#### Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag 9:30 Uhr Hl. Messe  
(in polnischer Sprache)

11:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 18:30 Uhr Hl. Messe

#### in Dreieinigkei

An jedem 2. Sonnabend (ab 3.10.2020)

18:00 Uhr Hl. Messe

Im Oktober und November gibt es in Dreieinigkei keine Hl. Messe am Freitag.

Für den Besuch der Gottesdienste gelten die bestehenden Corona-Hygienevorschriften. In Dreieinigkei können bis zu 29 Personen teilnehmen, in St. Heinrich ca. 50 Personen. Für weitere Veranstaltungen bitte im Internet informieren.

Pfarrei Franz-von-Assisi

Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner  
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkei  
Fritz-Reuter-Str. 60  
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8

### Kirchengemeinde Krusendorf



#### Gottesdienste und Andachten

25.10. 10h Einladung nach Osdorf P. Heik

01.11. 10h Predigtgottesdienst P. Bucher

08.11. 10h Predigtgottesdienst Präd. Dawin

15.11 10h Predigtgottesdienst Präd. Drewniok

22.11. 10h Ewigkeitssonntag P. Petersen

22.11 10h 1. Advent P. Strohecker

*Zur Zeit sind in unserer Dreifaltigkeitskirche bis zu 44 Gottesdienstbesucher möglich.*

*bleiben Sie behütet!*

Das Kirchenbüro ist dienstags von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr für Sie geöffnet.



**GRUNDSCHULE  
SURENDORF**

An der Schule 11  
24229 Schwedeneck

Tel: (04308) 1876-0  
grundschule-surendorf.schwedeneck@schule.landsh.de

Liebe Eltern der Schulanfänger \*innen 2021,

wir bitten um **Anmeldung** Ihrer Kinder und auch Kann-Kinder, falls für diese eine Anmeldung angedacht ist, in der Zeit vom **27.10. bis 06.11.2020**.

Bitte vereinbaren Sie **vorher** telefonisch einen Termin mit uns.

Zu dem Termin kommen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind und bringen eine Kopie der Abstammungs-/ Geburtsurkunde sowie den Impfausweis Ihres Kindes mit.

Freundliche Grüße

*Jessica Knop* (Schulleiterin)



*Offene  
Ganztagsgrundschule  
Dänischenhagen*



Grundschule Dänischenhagen, Schulstraße 13, 24229 Dänischenhagen  
Tel: 04349 270, Fax: 04349 913528  
E-Mail: [grundschule.daenischenhagen@schule.landsh.de](mailto:grundschule.daenischenhagen@schule.landsh.de)

Liebe Eltern der Schulanfänger/innen 2021/22,

wir bitten um Anmeldung Ihrer Kinder und auch Kann-Kinder, falls für diese eine Anmeldung angedacht ist, in der Woche vom **02.-06. November 2020**

**Montag bis Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr**  
**zusätzlich Mittwoch: 15.00 bis 17.00 Uhr.**

Aufgrund der Coronapandemie bitten wir um eine vorherige Terminvereinbarung.

Denken Sie bitte daran, eine Kopie der **Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde** und den **Impfausweis** Ihres Kindes mitzubringen!  
Das Schulgebäude darf nur mit einem Mund-Nasenschutz betreten werden.

Mit freundlichem Gruß  
Gesa Meißner  
(Schulleiterin)



Noer - Lindhöfter Sportverein  
von 1974 e.V.  
Alte Dorfstraße 4  
24214 Noer  
Tel.: 04346/600396



Gesundheit ist das größte Geschenk,  
Zufriedenheit der größte Reichtum  
und Treue die beste Beziehung.



Der Vorstand des NLSV möchte sich mit diesen Worten bei seinen Mitgliedern für die Treue zum Verein in dieser schwierigen Zeit bedanken und wünscht allen Mitgliedern weiterhin viel Gesundheit.

Wir würden gern mit einem Impuls im Freien das Vereinsleben aufleben lassen.

Wie wäre es mit einem netten Boule-Nachmittag am 31.10.2020 um 13.00 Uhr auf unserer Boulebahn am Sportheim?

Wer Ideen für Aktivitäten im Verein hat, meldet sich bitte bei Anna Losch unter 04346 600396

Wir bitten aufgrund der Umstände und /oder Nachfragen um eine Anmeldung für den 31.10.2020.

Bei Schietwedder muss der Termin leider ausfallen.



Der Vorstand



Beratungsstelle Nord-Ost  
im Sozialen Beratungs- u. Dienstleistungszentrum (SBDZ),  
auch für Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Dänischenhagen.

Ansprechpartnerin: Frau Räther-Arendt

Am Buchholz 4 24161 Altenholz  
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753

Mail: [info@pflgestuetzpunkt.altenholz.de](mailto:info@pflgestuetzpunkt.altenholz.de)  
Web: [www.pflege.schlewig-holstein.de](http://www.pflege.schlewig-holstein.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo 9.00 bis 11.00 h und Do 8.00 bis 11.00 h  
und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich

Im **PflegeStützpunkt** erhalten Sie eine **individuelle, unabhängige und kostenfreie** Beratung.

**Ihr PflegeStützpunkt**

- o hilft dabei möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können

**Wir geben Antworten**

Wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- o Wer unterstützt mich im Alltag?
- o Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- o Welche Anträge muss ich stellen?

Auf diese und andere Fragen bekommen Sie bei uns eine Antwort.

**Wir informieren** Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.

**Wir vermitteln** Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.

Ziel ist es, umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung zu informieren.



**BIMARE Strände e.V.**  
lädt ein  
zu einem bebilderten Vortrag  
von Prof. Dr. Cornelia Ackermann

**Le Jardin de Méditerranées:  
Ein kleiner Spaziergang durch die Domaine du Rayol**

Die Domaine du Rayol in Strandes Partnergemeinde Rayol-Canadel Sur Mer zählen Fachleute und Naturfreunde zu den schönsten Gärten an der Côte d'Azur. Einige Besonderheiten machen diesen Landschaftsgarten sogar einzigartig – nicht nur in botanischer Hinsicht. Der Vortrag lädt mit Bildern sowie Hintergrundinformationen zu Geschichte und Gestaltung dazu ein, die Domaine näher kennenzulernen.



**Am 19. November 2020 um 18:00 Uhr  
im Strandhotel - Vinothek**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Hygiene-Regeln in Gaststätten für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Eine schriftliche Anmeldung unter [INFO@BIMARE-Strände.de](mailto:INFO@BIMARE-Strände.de) ist erforderlich (feste Plätze). Der Eintritt ist frei, es wird um Spenden für den Verein gebeten.

**Förderverein der Grundschule Surendorf e.V.**



Einladung zur Mitgliederversammlung  
am **24. November 2020** um **19:30 Uhr**  
in der Grundschule in Surendorf

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüssung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2019
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen zum Vorstand
  - 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
  - Kassenwartin / Kassenwart
  - Schriftwartin / Schriftwart
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

gez. der Vorstand

**Deutsches Rotes Kreuz Schwedeneck e.V.** 

EINE WICHTIGE INFORMATION

**Zur alljährlichen Haus- und Straßensammlung des DRK**

Der DRK-Ortsverein Schwedeneck hat sich zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen sowie unserer ehrenamtlichen Sammler entschlossen, die Haus- und Straßensammlung in diesem Jahr coronabedingt ausfallen zu lassen.

Trotzdem geht unsere Arbeit in vielen Bereichen weiter und muss auch finanziert werden. Deshalb rufen wir Sie alle auf, uns mit einer Spende auf unser u.a. Konto zu unterstützen, egal wie hoch diese auch sein mag.

Gerne erstellen wir auf Wunsch eine entsprechende Spendenquittung. Alternativ können Sie auch gerne die Spende an einen der Ihnen bekannten Vorstandsmitglieder übergeben.

Über den Eingang Ihrer Spende können Sie sich bei uns erkundigen.

**Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und bedanken uns für Ihre Hilfe.**

**bleiben Sie alle gesund!**

**Sie** möchten sich bei uns einbringen?  
Werden Sie Mitglied beim DRK und gestalten Sie mit.  
Wir freuen uns auf Sie und gestalten Sie mit!

Kontakt über unseren 1. Vorsitzenden Danilo Klein  
0431/66948721 oder [pilo22\\_10@yahoo.com](mailto:pilo22_10@yahoo.com)

Kontoverbindung IBAN: DE32 2105 0170 0000 5634 45

**Deutsches Rotes Kreuz Schwedeneck e.V.** 

**Wir laden ein... mit Abstand!**

**Am Samstag, 14. 11. 2020 um 12.00 Uhr  
gibt es auch in diesem Jahr wieder  
Martinsgans „satt“ usw.  
in Mißfeldts Gasthof - Krusendorf**

**Kosten p.P.: 28,- €**

**Anmeldung bis zum 04.11.2020  
bei G. Meves, Tel. 1305**



**DÖRPSMOBIL SH**  
Schwedeneck

### **Einladung zum Stammtisch**

**28.10.2020 – 18:00 Uhr,  
STS Sportheim, Surendorf**

Nachdem sich unser Dörpsmobil in Surendorf etabliert hat läuft derzeit eine Testphase in Dänisch-Nienhof.

Wir freuen uns mit Mitgliedern, Interessierten und Freunden zum lockeren Austausch über Themen rund um das Dörpsmobil, unseren Verein, Elektromobilität im Allgemeinen, Nachhaltigkeit und zum Klönschnack ins Gespräch zu kommen.



Weitere Informationen finden Sie online:  
[www.Doerpsmobil-Schwedeneck.de](http://www.Doerpsmobil-Schwedeneck.de)  
oder rufen Sie an: 0152 37 84 66 45



Es gibt keinen stärkeren Kitt in der Gesellschaft als den Sport.

HANS JAKOB TIESSEN

Mit diesem zutreffenden Zitat wirbt der Landessportverband durch seinen Präsidenten für die Bedeutung des Sports in jeder Kommune, und zwar einvernehmlich mit dem Innenministerium Schleswig-Holsteins. Zu dieser bemerkenswerten Initiative – angesichts großen Sanierungsbedarfs vieler Sportstätten – interessiert uns Ihre Meinung.

[info@ubs-schwedeneck.de](mailto:info@ubs-schwedeneck.de)



**Unabhängige  
Bürgergemeinschaft  
Schwedeneck**



**Lust mitzumachen bei den Grünen in Strande, Dänischenhagen, Schwedeneck und Noer?**

**Der Ortsverband Küste Dänischer Wohld  
lädt alle Mitglieder und Interessierten zur  
Mitgliederversammlung  
am Donnerstag, den 29.10.2020  
um 19:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet online statt.**

**Bei Fragen wendet euch gern an [susanne.schmidt@gruene-kdw.de](mailto:susanne.schmidt@gruene-kdw.de)**

**Anmeldung über  
[www.gruene-kdw.de](http://www.gruene-kdw.de)**

# Volkshochschule Küste Dänischer Wohld

## Aktuell Herbst 2020

### in Schwedeneck:

#### **Hypnose-ein effektiver Weg zu Ihrem Ziel!**

Sehr geeignet auch für Hypnose-Einsteiger, für "Neugierige" zum Schnuppern - wie fühlt sich Hypnose an, was kann sie bewirken!

Hypnosedauer jeweils ca. 40 Minuten. Pro Termin kurzes Einleitungsgespräch und kurzes Abschlussgespräch.

Bitte bringen Sie folgendes mit: Yoga-Matte, Decke, Kissen, evtl. ein Getränk.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Dozentin, Kerstin Sörensen, Tel.: 01522-465 19 80.

**1. Schlafverbesserung (29.10.20)**

**2. Selbstheilungskräfte aktivieren (12.11.20)**

In der Tiefenentspannung können wir unsere Selbstheilungskräfte wachrufen, um positive Veränderungen für unsere Gesundheit und das Wohlbefinden zu ermöglichen. Aktivieren Sie auf einer Traumreise Ihre Selbstheilungskräfte, um positive Prozesse auf physischer und psychischer Ebene zu Ihrem Nutzen zu verändern. (Hierbei handelt es sich um eine Tiefenentspannung, die zu keiner Zeit einen notwendigen Besuch bei einem Arzt/Therapeuten ersetzt).

**Do. 29.10.20 und Do. 12.11.20, 20:00 Uhr – 21:00 Uhr, Kerstin Sörensen, Grundschule Surendorf, 20,00 € pro Termin, Anm. Dorow: 04308/1280**

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes  
erscheint aus Datenschutzgründen  
nur in der gedruckten Ausgabe.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.